



## EU Mehrwertsteuer: Update

Schon seit einiger Zeit werden schrittweise einzuführende Neuerungen in der EU Umsatzsteuer diskutiert. Die gute Nachricht vorab: **Per 01.01.2019** werden **keine grundlegenden Neuerungen** auf EU-Ebene im Mehrwertsteuerbereich eingeführt, welche zum kommenden Jahresende hin noch zusätzlich Arbeit verursachen würden. Einzig bei dem Abrechnungsverfahren „MOSS“ („Mini-One-Stop-Shop“), welches anzuwenden ist bei Dienstleistungen, die an EU-Endkonsumenten erbracht werden und durch den Leistungserbringer mit dem jeweiligen Satz des EU-Staates des Konsumenten versteuert werden müssen, erfolgen punktuelle Vereinfachungen.

Betreffend das Massnahmenpaket im Bereich der Mehrwertsteuer hat der ECOFIN in seiner Sitzung am 02.10.2018 eine weitreichende Einigung erzielt. Es wurden die nachfolgenden Massnahmen beschlossen. Ursprünglich war geplant gewesen, diese und weitere Massnahmen per 01.01.2019 einzuführen.

Nicht auf EU- sondern auf einzelstaatlicher Ebene führt Deutschland schon auf 01.01.2019 eine MWST-Haftung für Online-Plattformen ein. Auf EU-Ebene ist dies erst auf 01.01.2021 vorgesehen, wobei auch Versandhändler davon betroffen sein sollen.

### „Quick Fixes“ per 01.01.2020

Bis zur Einführung eines „endgültigen“ MWST-Systems in der EU sollen zum 01.01.2020 neue Regelungen in Kraft treten. Diese betreffen folgende Themenbereiche:

- **Inneregemeinschaftlichen Lieferungen:** Die Anforderungen an den Belegnachweis (z.B. sogenannte „Gelangenbestätigung“) werden verschärft, insbesondere wird die Verwendung der USt-IdNr. des Empfängers nun zwingend; zudem muss der Lieferer die sogenannte „Zusammenfassende Meldung“ rechtzeitig und korrekt abgeben. Details der Umsetzung sind derzeit noch nicht abschliessend geklärt. Zusammenfassende Meldungen sind monatlich für Lieferungen bzw. quartalsweise für Dienstleistungen einzureichen.
- **Konsignationslager** (call-off stocks): Das Ziel der Neuregelung ist die Vermeidung einer zusätzlichen MWST-Registrierung im Land des Lagers. Die Verbringung von Gegenständen in ein solches Lager ist demzufolge unter bestimmten Voraussetzungen nicht wie eine Lieferung gegen Entgelt zu behandeln. Eine sogenannte „inneregemeinschaftliche Lieferung“ folgt erst im Zeitpunkt der Übertragung der Verfügungsmacht an den Gegenständen.
- **Reihengeschäfte:** Aktuell bestehen dazu keine Regelungen auf EU-Ebene, sondern nur auf einzelstaatlicher Ebene. Neu regelt die EU die Frage, welcher Partei die bewegte Warenlieferung zuzuordnen ist. Die geplante Regelung ist ähnlich bzw. besser als die aktuelle deutsche Regelung.

## Generelles Reverse-Charge-Verfahren

Mitgliedstaaten, die besonders stark von Mehrwertsteuerbetrug (Stichwort „Karussellbetrug“, EU-weit pro Jahr auf 60-100 Mrd. EUR geschätzt) betroffen sind, sollen ein generelles Reverse-Charge-Verfahren einführen dürfen. Dies ist unter strengen Voraussetzungen und beschränkt bis 30.06.2022 vorgesehen. Es gilt also, die Entwicklung innerhalb der EU nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch auf einzelstaatlicher Ebene weiterhin zu verfolgen.

## Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Ab 01.01.2020 gilt eine Verordnung zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden. Die EU-Behörden wollen die Betrugsbekämpfung stärken, indem Informationen rascher unter den betroffenen Behörden ausgetauscht werden und rascher auf Unstimmigkeiten reagiert werden kann. Für Unternehmen bedeutet dies, dass in der EU abzugebende Meldungen (MWST-Abrechnungen, Zusammenfassende Meldungen und Intrastat-Meldungen) noch strenger und laufend auf Konsistenz hin zu überprüfen sind.

## Steuersatz für elektronische Publikationen

Die einzelnen EU Mitgliedstaaten dürfen zukünftig elektronische Publikationen mit dem reduzierten Steuersatz oder dem Nullsatz (Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug) besteuern. Damit können die Mitgliedstaaten elektronische Medien und Printmedien gleichstellen. Die Schweiz hat dies mit der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes bereits per 01.01.2018 umgesetzt. Davon potentiell betroffene Unternehmen müssen jedoch die Entwicklung in jedem einzelnen EU Staat laufend verfolgen.

## Zertifizierter Steuerpflichtiger (CTP, certified taxable person) kommt vorerst nicht

Die Einführung des CTP-Status für Unternehmen war einer der umstrittensten Punkte der aktuellen Änderungen. Die konkrete Ausgestaltung war unklar. Unternehmen mit diesem Status hätten von etlichen Privilegien bzw. Vereinfachungen profitieren sollen. Ob Schweizer Unternehmen mit einer MWST-Registrierung in einem EU Staat oder gar mit einer in der EU domizilierten Betriebsstätte diesen Status überhaupt hätten beantragen können, um Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten aus der EU zu vermeiden, blieb bis zuletzt offen. Ob, wann und wie der CTP-Status eingeführt wird bleibt abzuwarten.

---

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG  
**Christoph M. Meier**, lic. oec. publ., MWST-Experte FH, VAT Manager, TAX EXPERT International AG

---

### A Partnership for Success

TAX EXPERT International AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 85  
Fax +41(0)44 225 85 95  
info@taxexpert.ch  
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 50  
Fax +41(0)44 225 85 55  
info@treuhandexpert.ch  
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 25  
Fax +41(0)44 225 85 95  
[info@financialexpert.ch](mailto:info@financialexpert.ch)  
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen  
Riedmatt 9  
CH-6300 Zug  
Tel. +41 (0)41 711 08 00  
Fax +41 (0)41 711 08 90  
info@avwp.ch  
www.avwp.ch



Members of EXPERT Alliance